

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

Bremeneckgasse 2
69117 Heidelberg
- DER VORSITZENDE -

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/803**

3. Mai 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Drucksache 17/268

1.

Die schleswig-holsteinischen Sinti und Roma, die in diesem Land als deutsche Staatsbürger schon seit jeher beheimatet sind, haben genauso Anspruch auf verfassungsmäßigen Schutz und Förderung - wie dieser für die dänische Minderheit und die Volksgruppe der Friesen bereits gilt. Nach dem Inkrafttreten des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahre 1998, mit dem die hier lebenden deutschen Sinti und Roma auch von Schleswig-Holstein ausdrücklich - gleichberechtigt neben den anderen Minderheiten - anerkannt wurden, besteht zur entsprechenden Verfassungsergänzung nicht nur eine politische und gesellschaftliche Verantwortung, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung. Auf dem Hintergrund des nationalsozialistischen Völkermordes an den Sinti und Roma berührt diese Frage auch die Glaubwürdigkeit bezüglich der Aufarbeitung der Geschichte im Lande Schleswig-Holstein.

2.

Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung in der derzeitigen Fassung ist grundgesetzwidrig und verletzt Bundesrecht (Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz), da den schleswig-holsteinischen Sinti und Roma im Unterschied zu den beiden anderen Minderheiten der Anspruch auf Schutz und Förderung vorenthalten wird. Die vorhandene Ausgrenzung verstößt gegen das Willkürverbot des Artikel 3 Grundgesetz als fundamentalen Grundsatz des Rechtsstaats. Das Land Schleswig-Holstein, das an anderer Stelle oft eine vorbildliche Minderheitenschutz-Politik geleistet hat, bekannte sich selbst und ausdrücklich mit der Erklärung vom 29. März 1995 in der „Ständigen Vertragskommission der Länder“ zu der gleichberechtigten Anwendung des Minderheitenschutz-Abkommens auch für die deutschen Sinti und Roma in seinem Land (Az.: 11 – StVK 1240). Das Land gab damit die Grundlage für die anschließende Ratifizierung des völkerrechtlichen Abkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch die Bundesrepublik Deutschland.

Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf den Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Willkürverbot ausgeführt, in materieller Hinsicht sei zu beachten, dass dem Gesetzgeber im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit zwar weitgehend Freiheit in der Abgrenzung des begünstigten Personenkreises gebührt. Eine Rechtsnorm sei aber dann als verfassungswidrig anzusehen, wenn der Gesetzgeber ohne vernünftige Gründe für die Differenzierung einen Personenkreis benachteiligt. Das ist hier zur Zeit der Fall. Ein solches Vorgehen verbietet – neben den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens – auch ausdrücklich Art. 14 der Europäischen Menschenrechts-Konvention.

3.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hatte dementsprechend schon im Jahre 1996 in einem Schreiben an die damalige Landtagspräsidentin das Einverständnis mit einer Ergänzung der Verfassung erklärt, wie sie jetzt beantragt ist. Die Ministerpräsidentin betonte seinerzeit, dass mit der Bezeichnung als „nationale Minderheit“ für die schleswig-holsteinischen Sinti und Roma „vor dem Hintergrund der NS-Vergangenheit dadurch eindeutig zum Ausdruck kommen solle“, dass „Sinti und Roma gerechterweise nicht schlechter gestellt sein dürften als andere Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein.“

4.

In keiner Weise akzeptabel und massiv diskriminierend sind damalige Ablehnungsbegründungen, man halte die Sinti und Roma anders als Dänen und Friesen „nicht für landestypisch“ oder heute die Rede vom „überflüssigen Schutz“ der Sinti und Roma oder vom „Überfrachten“ der Verfassung. Solche Äußerungen sind ganz sicher keine „vernünftigen Gründe“, sondern offenbaren eine tiefe innere Ablehnung und Ausgrenzung der Minderheit, deren Angehörige als deutsche Staatsbürger seit Jahrhunderten traditionell in Schleswig-Holstein leben. Auf die eigene Verantwortung der Bundesländer hat im übrigen die Bundesrepublik Deutschland immer wieder in ihren offiziellen Staatenberichten sowohl an die OSZE als auch an den Europarat mit Recht ausdrücklich verwiesen und die Länder an der Berichterstattung beteiligt.

Deshalb bedarf es unter allen Umständen der Ergänzung der Landesverfassung mit dem Anspruch auf Schutz und Förderung auch für die schleswig-holsteinischen Sinti und Roma.

Ggz.

Romani Rose